

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz, das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985 und das Kanalgesetz 1988 geändert werden (Steiermärkische Baugesetznovelle 2010)

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

a) Die technischen Bauvorschriften der Länder weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Unterschiedliche technische Anforderungen stellen insbesondere für die Bauwirtschaft, die über die Bundesländergrenzen hinaus Bauprodukte produziert sowie Bauwerke plant und ausführt, ein Hemmnis dar und verursachen höhere Produktionskosten. Das Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften ist daher groß.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz setzte daher im März 2000 eine Expertengruppe der Länder mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ein. Die Expertengruppe hatte sich dazu des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) zu bedienen. Das Ergebnis der Arbeiten mündete in einen Vereinbarungstext zwischen den Bundesländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften und in 6 technische Richtlinien des OIB.

Sodann wurde der Vereinbarungstext von den Landeshauptleuten am 6. 12. 2004 unterzeichnet und vom Landtag Steiermark am 5. 07. 2005 genehmigt. Für ein Inkrafttreten der Vereinbarung ist die verfassungsmäßige Zustimmung der Landtage aller Bundesländer erforderlich. Nach dem derzeitigen Stand haben jedoch nur sieben Landtage die Vereinbarung genehmigt, sodass die Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist (Niederösterreich und Salzburg haben die Vereinbarung nicht genehmigt). Ungeachtet dessen empfahl die Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 05.10.2006 im Interesse einer möglichst weitreichenden Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich den Inhalt der Art. 3 bis 36 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in die Landesrechtsordnungen zu übernehmen.

b) Am 29.06.2009 hat die Steiermärkische Landesregierung die „Energiestrategie Steiermark 2025“ beschlossen. Darin ist u. a. auch ein Aktionsplan betreffend die Nutzung der Sonnenenergie vorgesehen. Die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserbereitung im Wohnbau ist – bei professioneller Anlagenplanung und –ausführung – im Vergleich zu den meisten anderen Energieträgern bereits heute wirtschaftlich, dennoch aber nicht die Regel. Deshalb haben bereits mehrere EU-Staaten eine verpflichtende Nutzung der Solarenergie eingeführt. Dies soll – in etwas abgeschwächter Form – auch in der Steiermark erfolgen. Die diesbezügliche Regelung, die auch auf Gegebenheiten Rücksicht nimmt, die eine wirtschaftliche Auslegung nicht zulassen, ist im § 80 Abs. 6 vorgesehen.

2. Inhalt:

1. Neufassung des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes (Bautechnische Vorschriften) durch Integration der Art. 3 bis 36 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in den I. Teil des II. Hauptstückes und Beibehaltung bzw. Modifikation einzelner besonderer bautechnischer Bestimmungen des II. Teiles des II. Hauptstückes der geltenden Rechtslage.
2. Aufnahme diverser Änderungen im I. Hauptstück des Steiermärkischen Baugesetzes (Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Bestimmungen), die mit der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Zusammenhang stehen.
3. Präzisierung der Regelung über die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellanlagen für Fahrräder im II. Teil des II. Hauptstückes (§ 92).
4. Darüber hinaus wurden auch im Wesentlichen formal-legistische Anpassungen in diversen Landesgesetzen vorgenommen (Artikel 2 bis 4, und zwar im Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz, Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 und im Kanalgesetz 1988).

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. teilweise die Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 12, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 1882/2003/EG, ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1;

2. Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, (ausgenommen Artikel 8).

Ein Notifikationsverfahren iSd der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG (Informationsrichtlinie) wird nach Zuleitung an den Landtag Steiermark durchgeführt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

a) Die technischen Bauvorschriften der Länder weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Unterschiedliche technische Anforderungen stellen insbesondere für die Bauwirtschaft, die über die Bundesländergrenzen hinaus Bauprodukte produziert sowie Bauwerke plant und ausführt, ein Hemmnis dar und verursachen höhere Produktionskosten. Das Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften ist daher groß.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz setzte daher im März 2000 eine Expertengruppe der Länder mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ein. Die Expertengruppe hatte sich dazu des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) zu bedienen, zu dessen Aufgaben auch die Mitwirkung an der Harmonisierung der Bauvorschriften zählt.

Das Ergebnis der Arbeiten mündete in einen Vereinbarungstext zwischen den Bundesländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften und in 6 technische Richtlinien des OIB (aktueller Stand nach Durchführung eines österreichweiten Begutachtungsverfahrens: Ausgabe April 2007).

In weiterer Folge wurde der Vereinbarungstext als technische Vorschrift der Europäischen Kommission entsprechend der Informationsrichtlinie 98/34/EG in der Fassung 98/48/EG notifiziert (das Notifikationsverfahren wurde in der Zeit vom 21.11.2003 bis 23.02.2004 unter der Notifikationsnummer 2003/420/A durchgeführt).

Sodann wurde der Vereinbarungstext von den Landeshauptleuten am 6. 12. 2004 unterzeichnet und vom Landtag Steiermark am 5. 07. 2005 genehmigt. Für ein Inkrafttreten der Vereinbarung ist die verfassungsmäßige Zustimmung der Landtage aller Bundesländer erforderlich. Im Falle des Inkrafttretens der Vereinbarung sind alle Bundesländer verpflichtet, die Harmonisierungsbestimmungen in die Rechtsordnungen der einzelnen Bundesländer zu übernehmen. Nach dem derzeitigen Stand haben jedoch nur sieben Landtage die Vereinbarung genehmigt, sodass die Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist. Niederösterreich und Salzburg ließen bisher noch keine Bereitschaft für eine positive Behandlung der Vereinbarung im Landtag erkennen. Dennoch bleibt es den Bundesländern unbenommen, die Harmonisierungsbestimmungen auf freiwilliger Basis in die Landesrechtsordnungen zu übernehmen, um zumindest eine möglichst weitreichende Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich zu erreichen.

In diesem Sinne hat die Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung vom 5.10.2006 die Empfehlung ausgesprochen, den Inhalt der Art. 3 bis 36 der Vereinbarung gem. Art.15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in die jeweiligen Landesrechtsordnungen zu übernehmen.

Dieser Empfehlung haben die Länder Burgenland, Tirol, Vorarlberg und Wien – abgesehen von vereinzelt Abweichungen - mittlerweile bereits entsprochen.

In der Steiermark wurde mit der Baugesetznovelle LGBI. Nr. 27/2008, welche im wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden diene, in einem ersten Schritt die Implementierung der diesbezüglichen Regelungen der Harmonisierungsvereinbarung in das Landesbaurecht vorgenommen.

Die gegenständliche Novelle dient nunmehr der Integration des gesamten restlichen bautechnischen Harmonisierungsprogramms in das steiermärkische Baurecht. Der Wortlaut des Gesetzes folgt dabei im Wesentlichen der ursprünglich geplant gewesenen Vereinbarung.

b) Am 29.06.2009 hat die Steiermärkische Landesregierung die „Energiestrategie Steiermark 2025“ beschlossen. Darin ist u. a. auch ein Aktionsplan betreffend die Nutzung der Sonnenenergie vorgesehen. Die Nutzung der Sonnenenergie

zur Warmwasserbereitung im Wohnbau ist – bei professioneller Anlagenplanung und –ausführung – im Vergleich zu den meisten anderen Energieträgern bereits heute wirtschaftlich, dennoch aber nicht die Regel. Deshalb haben bereits mehrere EU-Staaten eine verpflichtende Nutzung der Solarenergie eingeführt. Dies soll – in etwas abgeschwächter Form – auch in der Steiermark erfolgen. Die diesbezügliche Regelung, die auch auf Gegebenheiten Rücksicht nimmt, die eine wirtschaftliche Auslegung nicht zulassen, ist im § 80 Abs. 6 vorgesehen.

Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz kann auch in der vorgesehenen Änderung des § 21 gesehen werden, wonach Solar- und Photovoltaikanlagen nunmehr ausdrücklich bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100m² den baubewilligungsfreien Vorhaben zugeordnet werden sollen.

Die Kompetenz der Länder beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Inhalt:

1. Neufassung des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes (Bautechnische Vorschriften) durch Integration der Art. 3 bis 36 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in den I. Teil des II. Hauptstückes und Beibehaltung bzw. Modifikation einzelner besonderer bautechnischer Bestimmungen des II. Teiles des II. Hauptstückes der geltenden Rechtslage.
2. Aufnahme diverser Änderungen im I. Hauptstück des Steiermärkischen Baugesetzes (Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Bestimmungen), die mit der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Zusammenhang stehen.
3. Präzisierung der Regelung über die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellanlagen für Fahrräder im II. Teil des II. Hauptstückes (§ 92).
4. Darüber hinaus wurden auch im Wesentlichen formal-legistische Anpassungen in diversen Landesgesetzen vorgenommen (Artikel 2 bis 4, und zwar im Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz, Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 und im Kanalgesetz 1988).

Zur legislatischen Umsetzung:

Der angestrebten Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften liegt – dem internationalen Trend folgend - das Prinzip zu Grunde, Anforderungen auf Gesetzebene nur funktional oder leistungsbezogen zu definieren und technische Detailbestimmungen in bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen auf technische Richtlinien auszulagern. Dementsprechend sieht die Harmonisierungsvereinbarung für die Neustrukturierung der technischen Bauvorschriften eine Unterscheidung nach folgenden Ebenen vor:

Gesetzebene (Ebene 1): Auf dieser sollen die in der Vereinbarung definierten und präzisierten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, wie sie aus der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG bekannt sind, in das jeweilige Landesbaurecht übernommen werden.

Da auf dieser Ebene grundsätzlich keine technischen Detailanforderungen festgelegt werden sollen, wie z. B. Maße, Grenzwerte oder Klassen, können diese zielorientierten Regelungen naturgemäß schlank sein. Dies gewährleistet nicht nur eine hohe Flexibilität in der Anwendung, sondern auch, dass diese Anforderungen längerfristig Gültigkeit haben und nicht allzu oft an die technische Entwicklung angepasst werden müssen.

Verordnungsebene (Ebene 2): Diese ist für die Festlegung technischer Detaillösungen, welche der Erfüllung der auf Ebene 1 formulierten Ziele dienen, bestimmt. Diese Festlegung ist in Form von Richtlinien, welche durch Verordnung der Landesregierung - im Idealfall in bezug auf deren gesamten Inhalt - verbindlichen Charakter erhalten sollen, vorgesehen.

Richtlinien des OIB:

Die für den harmonisierten Vollzug der zielorientiert formulierten Anforderungen erforderlichen Richtlinien wurden vom OIB in Zusammenarbeit mit den Ländern im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 26. März 2001 erarbeitet und in der Zeit von Oktober 2006 bis Jänner 2007 einem abschließenden österreichweiten Begutachtungsverfahren unterzogen. Nach einer darauffolgenden nochmaligen Überarbeitung erfolgte am 25.04.2007 deren entgeltliche Beschlussfassung durch die Generalversammlung des OIB. Herausgegeben werden diese Richtlinien vom Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, E-Mail: mail@oib.or.at. Eine Einsichtnahme in diese Richtlinien ist unter anderem im Internet unter der Homepage <http://www.oib.or.at> möglich.

Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, so ist davon auszugehen, dass die auf gesetzlicher Ebene (Steiermärkisches Baugesetz) festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden. Der Bauwerber hat jedoch die Möglichkeit, von diesen Richtlinien abzuweichen, wenn er nachweist, dass er die Schutzziele dennoch erreicht.

Die Gliederung des Vereinbarungstextes sowie der Richtlinien folgt der Bauproduktenrichtlinie, die folgende sechs wesentliche Anforderungen kennt :

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit (einschließlich Barrierefreiheit)
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Diese Art der Gliederung der bautechnischen Anforderungen findet sich bereits im bisherigen § 43 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 und wird diese Struktur nunmehr dem gesamten I. Teil des II. Hauptstückes des Gesetzes zu Grunde gelegt.

Im Zuge dieser Novelle sollen einige der im Steiermärkischen Baugesetz 1995 enthaltenen Erleichterungs- bzw. Ausnahmemöglichkeiten, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, auch weiterhin – zum Teil in geänderter Form – aufrechterhalten bleiben. Weiter ist vorgesehen, die bislang bestehende Verpflichtung zur Errichtung von „Notkaminen“ – mit einer auf Passivhäuser erweiterten Ausnahmeregelung – beizubehalten.

Ferner werden auf Grund des gegebenen Bedarfs die bisherigen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellanlagen für Fahrräder erweitert und konkretisiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. teilweise die Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 12, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 1882/2003/EG, ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1;
2. Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, (ausgenommen Artikel 8).

Zum Thema „Notifikationsverfahren“ iSd der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG (Informationsrichtlinie) ist Folgendes auszuführen:

1. Der Art. 15a B-VG Vereinbarungstext wurde als technische Vorschrift der Europäischen Kommission entsprechend der Informationsrichtlinie notifiziert (das Notifikationsverfahren wurde in der Zeit vom 21.11.2003 bis 23.02.2004 unter der Notifikationsnummer 2003/420/A durchgeführt). Daher ist davon auszugehen, dass die bloße Übernahme der Artikel der Art. 15a B-VG Vereinbarung in das Steiermärkische Baugesetz nicht notifizierungspflichtig ist.
2. Jene bautechnischen Vorschriften, die „Technische Normen“ iSd Informationsrichtlinie sind und über die Art. 15a B-VG Vereinbarungsartikel hinausgehen, sind dem Notifikationsverfahren zuzuführen.
3. Es erscheint zweckmäßig, das Notifikationsverfahren erst nach Zuleitung an den Landtag Steiermark durchzuführen, weil im Falle der Durchführung vor Zuleitung an den Landtag Steiermark, das Notifikationsverfahren uU nochmals durchgeführt werden müsste, sollte der Landtag Steiermark den Gesetzesvorschlag abändern.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes

Zu Z. 2 (§4):

Einheitliche Begriffsbestimmungen sind eine Grundvoraussetzung für die Einführung eines österreichweit abgestimmten bautechnischen Anforderungsniveaus. Die diesbezüglich erforderlichen Begriffsdefinitionen sind in einem eigenen OIB-Dokument „Begriffsbestimmungen“ zusammengestellt. Mit der im Sinne des § 82 vorgesehenen Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien erhalten diese Begriffsbestimmungen rechtsverbindlichen Charakter. In den Gesetzestext selbst wurden nur jene Begriffsdefinitionen aufgenommen, die sich in dessen Wortlaut wiederfinden. Im Zuge dessen war zur Angleichung an die Harmonisierungsregelungen für folgende Begriffe eine gewisse inhaltliche Änderung vorzunehmen:

Bauliche Anlage/Bauwerk (*Entfall des Aspektes der öffentlichen Interessen; die bisherige ergänzende Klarstellung, in welchen Fällen eine Verbindung mit dem Boden jedenfalls anzunehmen ist, bleibt jedoch aufrecht*)

Brandabschnitt, Brandwand (*Änderung in bezug auf das Erfordernis der Brandbeständigkeit*)

Hauptstiegen (*Änderung in „Hauptgang“ bzw. „Haupttreppe“*)

Stand der Technik (*Angleichung an andere Rechtsvorschriften*)

Versammlungsstätte (*insbesondere Erhöhung der Personenzahl auf 120*)

Nachstehende Begriffe, die schon in ihrer bisherigen Definition inhaltlich mit jener der OIB-Richtlinien im Wesentlichen übereinstimmen, werden im Interesse einer auch sprachlichen Harmonisierung nunmehr richtlinienkonform definiert :

Aufenthaltsraum, Barrierefreiheit, Feuerstätte, Garagen, Gebäude (der 2. Satz der bisherigen Definition wird wegen seiner Bedeutung für die Abstandsvorschriften – in präzisierter Form – jedoch beibehalten), Geschoss, Nutzflächen von Garagen, Parapethöhe, Wohnung)

Der bisherige (auch künftighin nicht harmonisierte) Begriff „Nebengebäude“ erfährt durch die Festlegung einer maximalen Firsthöhe (5m) eine zusätzliche Einschränkung.

Auf Grund der Einführung entsprechender Regelungen werden ferner Definitionen für die Begriffe „Abstellanlagen für Fahrräder“ und „Gülleanlagen“ neu in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 15):

In Abhängigkeit von der jeweiligen baulichen Ausführung, Nutzungsart und Größenordnung baulicher Anlagen kann sich aus dem Gesichtspunkt des Brandschutzes die Notwendigkeit der Einhaltung besonderer Schutzabstände zu nachbarlichen Grundgrenzen ergeben. Diesbezügliche Konkretisierungen sind in der OIB-Richtlinie 2 (bzw. 2.1 und 2.2) enthalten, deren Verbindlicherklärung durch Verordnung gemäß § 82 vorgesehen ist.

Zu Z. 4 und 5 (§ 21 Abs. 1. Z. 2 lit. i bzw. § 21 Abs. 2 Z. 6):

Es erscheint sachlich vertretbar, Solar- und Photovoltaikanlagen (die nach der bisherigen Rechtslage bis zu einer Kollektorfläche von 40 m² als baubewilligungsfreie Vorhaben zu beurteilen waren) nunmehr ausdrücklich bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m² den baubewilligungsfreien Vorhaben zuzuordnen, zumal damit durch den Entfall eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Grundeigentümer auch Anreize dahingehend entstehen können, die Sonnenenergie verstärkt zu nutzen, sodass auch durch diese Regelung ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Zu Z. 6 (§ 23 Abs.1 Z. 8):

Die Änderung ergibt sich lediglich auf Grund der Neunummerierung der Paragraphen.

Zu Z. 7 (§ 26 Abs. 1):

Diese Bestimmung stellt eine Zusammenfassung der sich aus einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Nachbarrechte dar.

Zu Z. 8 (II. Hauptstück):

Zu § 43:

Zu Abs. 1 und 2:

Mit den Abs. 1 und 2 werden in sinngemäß gleichartiger Weise wie bisher die sechs „wesentlichen Anforderungen“ der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) als grundsätzlich zu erfüllende technische Erfordernisse festgelegt. Diese Anforderungen müssen von baulichen Anlagen als Ganzes und in ihren Teilen erfüllt werden, worauf sowohl bei der Planung wie auch bei der Ausführung Bedacht zu nehmen ist. Hierbei muss auch die Gebrauchstauglichkeit gewährleistet bleiben, das heißt, normalerweise vorhersehbare Einwirkungen dürfen weder die Sicherheitsaspekte der wesentlichen Anforderungen noch die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Als Kriterien für die Formulierung technischer Detailanforderungen zum Zwecke der Erfüllung dieser Zielvorgaben werden Lage, Größe und Verwendung der baulichen Anlagen genannt.

In den Abschnitten II bis VII erfolgt eine nähere zielorientiert formulierte Beschreibung des Anforderungsniveaus im Sinne des Anhanges 1 der Bauproduktenrichtlinie.

Die im bisherigen § 43 Abs. 1 enthaltene Forderung nach Bedachtnahme auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie von Kleinkindern ist nunmehr in die Bestimmungen der §§ 69 bzw. 76 integriert.

Zu Abs. 3:

Dieser Absatz weist darauf hin, dass zum Zwecke der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 neben einer normalen Instandhaltung dann noch zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn Bauteile schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind, die die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen beeinträchtigen könnten.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht jener des bisherigen § 43 Abs. 2 Z. 7.

Zu den §§ 44 bis 47:

Unveränderte Übernahme der bisherigen Regelungen.

Zu § 48:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich jener des bisherigen § 43 Abs. 2 Z. 1 bzw. der „wesentlichen Anforderung 1“ (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit) gemäß Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie. In Abs. 1 wird ergänzend klargestellt, dass der Stand der Technik berücksichtigt werden muss, sowie präzisiert, dass es sich bei den Einwirkungen sowohl um ständige, als auch veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen handelt, sofern die Tragfähigkeit betroffen ist. Bei der Beurteilung der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit können außergewöhnliche Einwirkungen (z.B. Erdbeben) jedoch außer Betracht gelassen werden. Ein Bauwerk muss also seine Tragfähigkeit auch im Falle solcher außergewöhnlicher Einwirkungen aufrecht erhalten, Verformungen oder Beschädigungen, die zu einer Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit führen, würden in diesem Fall jedoch in Kauf genommen. Die Anforderung muss nicht nur während der Verwendung des Bauwerkes, sondern auch während der Errichtung erfüllt werden. Die Einbeziehung der Errichtungsphase ist spezifisch für die wesentliche Anforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“, da der Ausschluss einer Gefährdung Dritter, nicht am Bauprozess Beteiligten, durch ein mechanisches Versagen (z.B. Einsturz) von Bauwerken oder Bauwerksteilen während der Errichtung als vom Baurecht umfasst betrachtet werden kann.

Zu § 49:

Dieser Paragraph ist eine allgemeine Anforderung an den Brandschutz, die in den folgenden Paragraphen §§ 50 bis 54 entsprechend der im Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie für die „wesentliche Anforderung 2“ (Brandschutz) angeführten Aufzählung in Teilaspekte aufgegliedert wird. Die allgemeine Anforderung dieses Paragraphen kann insbesondere durch folgende Vorkehrungen erfüllt werden:

- Maßnahmen zum Erhalt der Tragfähigkeit im Brandfall (§ 50),
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes (§ 51),
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke (§ 52),
- eine geeignete Konzeption der Fluchtwege (§ 53) und
- eine geeignete Konzeption der Vorkehrungen für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall (§ 54).

Zu § 50:

Hierbei handelt es sich um die Anforderung, dass während eines Brandes die Tragfähigkeit des Bauwerkes soweit und so lange erhalten bleiben muss, dass eine sichere Flucht oder Rettung der Benutzer des Bauwerkes möglich ist (Abs. 1), aber auch größere Schäden an Bauwerken auf Nachbargrundstücken vermieden werden (Abs. 2). Die Kriterien, nach denen dies zu beurteilen ist, sind in den beiden Absätzen ebenfalls angeführt (Größe und Verwendungszweck des Bauwerkes bei Abs. 1 und Lage und Größe bei Abs. 2).

Zu § 51:

Tritt in einem Bauwerk ein Brand auf, so muss zur Begrenzung der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen und von Sachschäden getrachtet werden, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen. Dies kann durch einen angemessenen Feuerwiderstand von raumabgrenzenden Bauteilen wie Wänden oder Decken erfolgen (Abs. 2), wenn dies nicht ausreicht, sind Bauwerke in Brandabschnitte zu unterteilen (Abs. 3). Unter Feuerwiderstand ist entsprechend der europäischen Klassifizierung je nach Bauteil und Verwendungszweck auch Rauchdichtheit und Wärmedämmung zu verstehen. Unter den in Abs. 3 genannten Fluchtwegen sind solche im Sinne des § 53 zu verstehen.

Die Abs. 4 bis 7 nehmen Bezug auf bestimmte Bauwerksteile, auf die hinsichtlich der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes besonders Bedacht zu nehmen ist (Räume mit erhöhter Brandgefahr, Fassaden, Hohlräume und Feuerungsanlagen). Durch den in Abs. 4 Z. 2 verwendeten Begriff „Einrichtungen“ werden nur stationäre Anlagen erfasst.

Abs. 8 sieht vor, dass ausreichende und geeignete Einrichtungen für die erste und erweiterte Löschhilfe vorhanden sein müssen, wobei auf die Lage, Größe und den Verwendungszweck des Bauwerkes Rücksicht zu nehmen ist. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. automatische Brandmeldeanlagen, ortsfeste Löschanlagen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorzusehen.

Unter „erster Löschhilfe“ sind gemäß ÖNORM F 1000 T. 1 Löschmaßnahmen zu verstehen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit in der Nähe des Gefahrenbereiches vorhandenen Kleinlöschgeräten (z. B. Handfeuerlöschern, Löschdecken, Wandhydranten) durchgeführt werden. Bei der „erweiterten Löschhilfe“ handelt es sich um organisierte Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit in der Nähe des Gefahrenbereiches vorhandenen Löschgeräten durchgeführt werden.

Zu § 52:

Um der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen und größeren Sachschäden auf Nachbargrundstücken vorzubeugen, müssen Bauwerke so geplant und ausgeführt sein, dass ein Übergreifen des Brandes auf andere Bauwerke verhindert oder ausreichend verzögert wird. Hierbei ist insbesondere auf die Außenwände (Abs. 2) und auf Dächer mit all ihren Elementen (inklusive Aufbauten, Fenster etc.) Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 sieht vor, dass dieses Schutzziel auch durch einen entsprechenden Abstand zu anderen Bauwerken erreicht werden kann. Hierbei handelt es sich nicht um eine Abstandsvorschrift im Sinne des § 13, sondern lediglich um eine konkrete technische Anforderung zur Vermeidung einer Ausbreitung von Feuer. Die nähere Konkretisierung, dass das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke „ausreichend“ verzögert wird, wird in der OIB-Richtlinie 2, 2.1 und 2.2 geregelt.

Zu § 53:

Eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung der allgemeinen Schutzziele des § 49 ist, sicherzustellen, dass Benutzer einer baulichen Anlage diese im Brandfall sicher verlassen können oder gerettet werden können. § 53 regelt hierzu „Fluchtwege“. Diese sind jedoch nicht die einzige Möglichkeit, die bauliche Anlage zu verlassen, vielmehr muss § 53 in Verbindung mit § 70 gesehen werden. Unter Berücksichtigung der Forderung des § 70, dass bauliche Anlagen ausreichend durch Türen, Tore, Treppen, Gänge etc. erschlossen sein müssen, steht auch grundsätzlich der Erschließungsweg zum Verlassen der baulichen Anlage zur Verfügung, jedoch nur solange dies durch das Brandgeschehen nicht verhindert wird. § 53 Abs. 2 und 3 regeln nun, dass je nach Größe und Verwendungszweck einer baulichen Anlage auch qualifizierte Fluchtwege vorgesehen werden müssen, an die höhere Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens der Wand- und Deckenverkleidungen gestellt werden und die nötigenfalls auch durch Brandabschnittsbildung und technische Maßnahmen zusätzlich abgesichert werden können, um eine Flucht ausreichend lange zu ermöglichen. Gegebenenfalls kann auch bereits der Erschließungsweg als Fluchtweg ausgeführt werden. Für die Beurteilung, ob ein Fluchtweg vorgesehen werden muss oder der normale Erschließungsweg ausreicht, ist neben Größe und Verwendungszweck auch die Möglichkeit einer Rettung von Benutzern mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Zu § 54:

Da in den §§ 49 bis 53 davon ausgegangen wird, dass eine Brandbekämpfung auch durch Feuerwehr oder sonstige Löschkräfte erfolgt, sind die Voraussetzungen für deren Wirkmöglichkeiten und Sicherheit bereits bei der Planung und Ausführung von Bauwerken zu berücksichtigen. Erfordernisse und Kriterien werden in Abs. 2 angeführt. Bei den beispielhaft angeführten Löschwasserleitungen handelt es sich um solche innerhalb des Bauwerkes. Die Bereitstellung von ausreichenden Mengen Löschwassers durch kommunale Wasserleitungen, Löschwasserteiche etc., ist nicht Gegenstand der technischen Bauvorschriften. Bei besonderen Nutzungen mit hohem Löschwasserbedarf kann es jedoch im Einzelfall erforderlich sein, dass zusätzliche Einrichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwassermenge geschaffen und im Bauprojekt berücksichtigt werden müssen.

Zu § 55:

Hierbei handelt es sich um die allgemeine Anforderung an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz entsprechend der Bauproduktenrichtlinie.

Zu § 56:

Hinsichtlich Sanitäreinrichtungen wird unterschieden zwischen Bauwerken mit Aufenthaltsräumen, die immer mit einer ausreichenden Anzahl von Sanitäreinrichtungen ausgestattet sein müssen, und sonstigen Bauwerken, wo Sanitäreinrichtungen nur dann vorgesehen werden müssen, wenn diese Bauwerke zur Ansammlung von einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind. Anzahl und Art der vorzusehenden Sanitäreinrichtungen richtet sich nach Größe und Verwendungszweck des Bauwerkes.

Zu § 57:

§ 57 stellt Anforderungen an die Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern. Vorschriften über den Anschluss an Kanalisationsanlagen, die Versickerung(einschließlich allfälliger Retentionsbecken) sowie über die Ausführung von Anschlusskanälen sowie über Anlagen zur Vorbehandlung sind jedoch durch die technischen Bauvorschriften nicht erfasst.

Neben dem eigentlichen Schutzziel „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ enthält § 57 mit Abs. 3 auch die Anforderung, dass durch die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung der Abwässer und Niederschlagswässer weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 58:

Gemäß gängiger Terminologie (vgl. Normenserie ÖNORM EN 12056) werden landwirtschaftliche Abflüsse wie Gülle oder Jauche nicht als „Abwasser“ bezeichnet, weshalb hierfür ein eigener Paragraph mit der Bezeichnung „Sonstige Abflüsse“ vorgesehen wurde.

Zu § 59:

Auch Abfälle müssen in einer Art und Weise gesammelt und entsorgt werden können, dass die Einhaltung der wesentlichen Anforderung „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ gewährleistet bleibt.

Zu § 60:

Dieser Paragraph behandelt Abgase von Feuerstätten nur insofern, als durch diese Sicherheit und Gesundheit von Personen im Sinne der „wesentlichen Anforderung 3“ (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) betroffen sind. Das bedeutet, dass die Abgase unter Berücksichtigung der Art der Feuerstätte und des Brennstoffes derart ins Freie abzuführen sind, dass die „wesentliche Anforderung 3“ erfüllt wird. Andere Aspekte wie Brandschutz (Feuerungsanlagen dürfen keine Brandgefahr herbeiführen) oder Nutzungssicherheit (Feuerungsanlagen dürfen an ihren zugänglichen Oberflächen nicht Temperaturen erreichen, die zu Verbrennungen führen können) sind durch Bestimmungen unter anderen „wesentlichen Anforderungen“ erfasst (vgl. insbesondere § 51 Abs. 7 und § 74).

Der Begriff „Abgasanlage“ umfasst alle Arten von Abgasanlagen, unabhängig vom verwendeten Brennstoff, also auch russbrandbeständige Rauchfänge.

Zu § 61:

Der Schutz von Feuchtigkeit umfasst im wesentlichen drei Aspekte, nach denen auch die Absätze dieses Paragraphen gegliedert sind: Schutz vor Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden, Schutz gegen Niederschlagswässer sowie Vermeidung schädigender Feuchtigkeit, die durch Wasserdampfkondensation in Bauteilen oder auf Oberflächen entsteht. Der Schutz vor Feuchtigkeit ist der „wesentlichen Anforderung 3“ (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) zugeordnet, da durch Feuchtigkeit ein den Benutzern abträgliches Raumklima herbeigeführt werden kann oder Schimmelbildungen auftreten können. Darüber hinaus sind die Anforderungen des § 61 jedoch auch für die dauerhafte Erfüllung aller anderen „wesentlichen Anforderungen“ von Bedeutung (z.B. Vermeidung von Korrosion der Betonbewehrung, Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden in der Wärmedämmung).

Der Hinweis auf Hochwasserereignisse in Abs. 1 zielt darauf ab, dass gegebenenfalls auch mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auftretende Hochwasserereignisse bei der Planung und Bemessung von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abdichtungen) zu berücksichtigen sind. Abdichtungsmaßnahmen können z.B. Gebäudeöffnungen und Hausinstallationen in tiefer gelegenen Gebäudeteilen betreffen. Weitere Maßnahmen können dichte Kellerausführungen, dichte Leitungsdurchführungen und angepasste Ausführungen von Tür- und Fensteröffnungen in Verbindung mit Lichtschächten darstellen. Auch auf Wassergefahren durch Wildbäche ist nach der vorliegenden Bestimmung Bedacht zu nehmen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen ergeben sich aus § 67.

Zu § 62:

Bei den in diesem Paragraph aufgestellten Anforderungen an die Nutzwasserversorgung handelt es sich um Vorkehrungen, die letztlich dem Schutz einer hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung (vgl. § 63) dienen.

Zu § 63:

Die Anforderungen dieses Paragraphen dienen dazu, zu gewährleisten, dass Trinkwasser, das in ein Bauwerk gelangt, hygienisch einwandfrei bleibt. Auf welche Weise hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird (z.B. durch Anschluss an eine kommunale Wasserversorgungsanlage), wird nicht durch die technischen Baubestimmungen geregelt. Abs. 1 stellt weiters die Forderung auf, dass Bauwerke mit Aufenthaltsräumen jedenfalls über eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen müssen.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die Forderung nach der Aufrechterhaltung der hygienisch unbedenklichen Qualität des Trinkwassers im Bauwerk.

Zu § 64:

§64 regelt den Schutz vor Immissionen, die durch Emissionen folgender Art bedingt sind:

- Emissionen, die vom Bauwerk und seinen Teilen ausgehen (z.B. Freisetzung von chlorierten Kohlenwasserstoffen, gefährlichen Partikeln, radioaktiver Strahlung oder sonstigen Schadstoffen durch Bauprodukte) und zu unzulässigen Schadstoffkonzentrationen in Innenräumen führen können (Abs. 1).

- Emissionen von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Prozessen etc., die auf Grund des Verwendungszweckes im Bauwerk zu erwarten sind(Abs.2) sowie
- gegebenenfalls bekannte Emissionen aus dem Untergrund (z.B. Radon), gegen die die Benutzer des Bauwerkes abgeschirmt werden müssen (Abs. 3).

Schall und Erschütterungen sind gesondert geregelt (§§ 77 bis 79).

Die Anforderung des Abs. 1 kann insbesondere durch die Verwendung von Bauprodukten erreicht werden, von denen keine die Gesundheit gefährdenden Emissionen ausgehen.

Zu § 65:

Abs. 1 stellt die Forderung nach ausreichender natürlicher Belichtung für alle Aufenthaltsräume eines Bauwerks auf. Ziel ist die Sicherstellung von Belichtungsverhältnissen, die für Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer erfahrungsgemäß erforderlich sind. Lediglich für spezifische Verwendungszwecke, für die auch künstliche Beleuchtung unter den oben angeführten Kriterien als ausreichend betrachtet werden kann, kann auf eine natürliche Belichtung verzichtet werden (z.B. Laborräume). Bei der Beurteilung ist auch auf die Raumgeometrie und auf die Belichtungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Abs. 2 umfasst sowohl die Aufenthaltsräume wie auch alle sonstigen allgemein zugänglichen Bereiche von Bauwerken und stellt das grundsätzliche Erfordernis einer dem Verwendungszweck entsprechenden (künstlichen) Beleuchtung auf.

Zu § 66:

In dieser Bestimmung wird das grundsätzliche Erfordernis der Lüftbarkeit und Beheizbarkeit aller Räume in Bauwerken normiert, wobei freilich der Verwendungszweck berücksichtigt werden muss.

Zu § 67:

Die Anforderung des Abs. 1 ist in Verbindung mit der Forderung nach ausreichender Belichtung (§ 65), Belüftung (§ 66) und mit dem Schutz vor Feuchtigkeit (§ 61) zu sehen. Gegebenenfalls sind auch mit einer bestimmtem Wahrscheinlichkeit auftretende Hochwasserereignisse bei der Planung des Gebäudes zu berücksichtigen. Auch auf Wassergefahren durch Wildbäche ist nach der vorliegenden Bestimmung Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 stellt die Raumhöhe mit dem für Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer erforderlichen Luftvolumen in Verbindung.

Zu § 68:

Die Bestimmungen des § 68 bezüglich der Lagerung gefährlicher Stoffe betrifft die bauliche Gestaltung jener Räume, in denen diese Stoffe gelagert werden. Zusätzlich sind noch § 51 Abs. 4 und § 64 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zum V. Abschnitt des I. Teiles:

Da sich dieser Abschnitt nicht nur mit Nutzungssicherheit im Sinne der Bauproduktenrichtlinie, sondern auch mit Barrierefreiheit für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen befasst, wurde die Überschrift des Abschnittes auf „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ erweitert.

Zu § 69:

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme der „wesentlichen Anforderung 4“ (Nutzungssicherheit) des Anhanges I der Bauproduktenrichtlinie. Abweichend zum Text der Bauproduktenrichtlinie wird jedoch in diesem Paragraphen explizit gefordert, entsprechend dem Verwendungszweck auch besonders auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen.

Zu § 70:

In diesem Paragraphen wird das grundsätzliche Erfordernis aufgestellt, dass alle Teile von Bauwerken sicher zugänglich und benutzbar sein müssen. Zu diesem Zweck sind diese durch ausreichend bemessene Türen, Tore, Stiegen, Gänge etc. zu erschließen. Hinsichtlich der vertikalen Erschließung weist Abs. 2 darauf hin, dass neben Treppen und Rampen erforderlichenfalls auch Aufzüge vorzusehen sind. Ob Aufzüge errichtet werden müssen, und ob Treppen in Treppenhäusern anzuordnen sind, hängt vom Verwendungszweck und von der Bauwerkshöhe ab. Diesbezüglich können nähere Bestimmungen im Rahmen der Verordnung gemäß § 82 erlassen werden. Absatz 3 regelt, dass jedenfalls bei Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oder mehr oberirdischen Geschossen zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge zu errichten sind (Ausnahmen sind vorgesehen). Laut der OIB-Richtlinie 4 sind bei Neubauten mit Aufenthaltsräumen mit drei oder mehr oberirdischen Geschossen und mit drei oder mehr Wohneinheiten Aufzüge zu errichten. Aufzüge ermöglichen die barrierefreie Erreichbarkeit aller Geschosse für alle Menschen und gewährleisten insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft und den wachsenden Anteil älterer Personen eine nachhaltige und langfristige Benutzbarkeit eines Gebäudes für deren Bewohner.

Zu § 71:

Dieser Paragraph behandelt im wesentlichen zwei Aspekte: Zum einen dürfen horizontale Flächen keine Rutsch- und Stolperstellen aufweisen, wobei auf die Möglichkeit des Auftretens von Nässe Bedacht zu nehmen ist, zum anderen sind die Abmessungen (Steigung bzw. Stufenhöhe, Stufenauftritt sowie Breite von Treppen und Rampen) so zu wählen, dass diese sicher und bequem benutzt werden können.

Zu § 72:

Stellen von Bauwerken an denen Absturzgefahr besteht, sind durch geeignete Schutzvorrichtungen abzusichern. Die Abs. 2 und 3 enthalten spezielle Anforderungen für solche Stellen, die Kindern zugänglich sind, sowie für Schächte und sonstige Öffnungen.

Zu § 73:

Während Abs. 1 das Anprallen von Personen an Verglasungen regelt, zielt Abs. 2 auf den Schutz vor herabstürzenden Gegenständen ab. Dies umfasst nicht nur Überkopfverglasungen oder sonstige Glasteile, sondern auch alle anderen Bauteile, die herabfallen können (z. B. Fassaden oder Teile davon), sowie Schnee und Eis von Dächern.

Zu § 74:

Dieser Paragraph fordert, dass Einrichtungen und Anlagen zur Beheizung oder Warmwasseraufbereitung so abzusichern sind, dass es zu keinen Verbrennungsverletzungen kommen kann. Die Formulierung „soweit erforderlich“ ermöglicht es, auf eine derartige Absicherung dann zu verzichten, wenn die Oberflächen der betroffenen Bauteile nie eine Temperatur erreichen können, die bei ungeschützter Berührung zu Verletzungen führen kann.

Zu § 75:

Bauwerke sind dann mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn aufgrund ihrer Lage, Größe oder Bauweise eine Gefährdung durch Blitzschlag zu erwarten ist. Da es sich hierbei um eine Gefahrenabschätzung unter Zugrundelegung einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Blitzschlag handelt, weist der zweite Satzteil darauf hin, dass bei Gebäuden mit bestimmten Verwendungszwecken (z. B. Spital) oder mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung eine Blitzschutzanlage jedenfalls, also unabhängig von der Auftrittswahrscheinlichkeit eines Blitzschlages, vorzusehen ist.

Zu § 76:

Abs. 1 regelt, welche Bauwerke jedenfalls barrierefrei zu gestalten sind. Abs. 1 definiert weiters, was grundsätzlich unter barrierefreier Gestaltung zu verstehen ist, nämlich dass die für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen

mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Zum Kreis der Personen mit Behinderungen zählen insbesondere Rollstuhlbenützer, Blinde und hochgradig Sehbehinderte, und im erweiterten Sinne etwa auch Personen mit Kinderwagen und Personen mit zeitweiliger Behinderung. Bei der Aufzählung der barrierefrei zu gestaltenden Bauwerke ist zu berücksichtigen, dass es sich auch dann um ein Bauwerk im Sinne des § 76 Abs. 1 handelt, wenn nur ein Bauwerksteil für die genannten Zwecke verwendet wird.

Das grundsätzliche Ziel der Regelungen des Abs. 1 ist, jegliche Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen bzw. besonderen Bedürfnissen im täglichen Lebensbereich hintanzuhalten und ihnen damit die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Aus dieser Sicht erscheint es angebracht, in den Katalog der barrierefrei zu gestaltenden Bauwerke -im Sinne des gemäß Art. 32 Abs. 4 der (bislang nicht rechtskräftigen) Harmonisierungsvereinbarung den Ländern vorbehaltenen Regelungsfreiraumes – ergänzend zu „Handelsbetrieben mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs“ auch „Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe des täglichen Bedarfs“ aufzunehmen.

Abs. 2 legt Maßnahmen fest, die jedenfalls erforderlich sind, um die Anforderung der barrierefreien Gestaltung des Abs.1 als erfüllt betrachten zu können.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 111.

Mit der in Abs. 4 vorgesehenen Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze des „Anpassbaren Wohnbaus“ soll der Möglichkeit des unerwarteten Eintretens einer körperlichen Behinderung (z.B. durch Unfall) Rechnung getragen werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass zur Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensweise später notwendige bauliche Änderungen in möglichst kurzer Zeit und kostengünstig (z.B. ohne Änderung von Installationen oder der Beeinträchtigung der Tragfähigkeit von Bauteilen) vorgenommen werden können. Bei der Planung tragender Elemente und technischer Einrichtungen sind daher entsprechende Mindestabmessungen (z.B. Durchgangsbreiten, Mindesttürbreiten, Mindestbewegungsflächen) zu beachten. Ein besonders wichtiger Bereich in bezug auf die Anpassbarkeit einer Wohnung sind die Sanitärräume. Die Planung dieser Räume sollte, soweit diese nicht von vorneherein barrierefrei ausgeführt werden, so erfolgen, dass durch Zusammenlegung von Räumen (wie WC und Bad, Bad und Abstellraum, WC und Abstellraum) die erforderlichen Bewegungsflächen für die Benutzung mit Rollstühlen nachträglich geschaffen werden können.

Diesbezügliche Grundsätze finden sich in der OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit), deren Verbindlicherklärung durch Verordnung gemäß § 82 vorgesehen ist.

Zu § 77:

Abs. 1 regelt die Weiterleitung von Schall und Erschütterungen in baulichen Anlagen und definiert das Schutzziel, dass gesunde, normal empfindende Benutzer oder Nachbarn nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder in einer den Verwendungszweck beeinträchtigenden Weise unzumutbar belästigt werden. Diese Regelung deckt sich in bezug auf den geschützten Personenkreis mit jener des bisherigen § 43 Abs. 2 Z. 5 und ist damit weitreichender als jene nach Art. 33 Abs. 1 der (bislang nicht in Kraft getretenen) Harmonisierungsvereinbarung, die neben den Benutzern der Bauwerke nur Personen, die sich in unmittelbar anschließenden baulichen Anlagen aufhalten, in den Schutz einbezieht. Nach Abs. 3 dieses Artikels bleibt die Befugnis der Vertragsparteien, den Schutz der Nachbarn vor Schallimmissionen in nicht unmittelbar anschließenden Bauwerken zu regeln, jedoch unberührt.

Im übrigen stellt Abs. 1 klar, dass bei der Bemessung des Schall- bzw. Erschütterungsschutzes nur Schall- und Erschütterungsemissionen zu berücksichtigen sind, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung auftreten können.

Abs. 2 stellt die Forderung nach einer dem Verwendungszweck entsprechenden Raumakustik auf. Dies betrifft lediglich Räume für besondere Nutzungen, wie Schulklassen, Speisesäle, Veranstaltungsräumen etc.

Zu § 78:

Dieser Paragraph regelt die aus den grundsätzlichen Anforderungen des § 77 ableitbaren spezifischen Anforderungen an Bauteile. Trennbauteile umfassen auch alle Anschlüsse von Bauteilen an Räume, die gegen Schall zu schützen sind.

Zu § 79:

Dieser Paragraph regelt die aus § 77 ableitbaren Anforderungen an haustechnische Anlagen und andere ortsfeste Maschinen und technische Einrichtungen.

Zu § 80:

Wortidentische Übernahme des bisherigen § 43 Abs. 2 Z. 6.

Durch den in Abs. 5 verwendeten Begriff der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit wird klargestellt, dass diese Bestimmung nur dort anzuwenden ist, wo tatsächlich ein Energiebedarf besteht.

Zu Abs. 6: Der Einsatz von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung ist im Regelfall sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch aus energie- und Klimaschutzpolitischen Überlegungen in höchstem Maße sinnvoll. Der solarthermischen Warmwasserversorgung neuer Wohngebäude ist daher grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Alternativ oder auch zusätzlich können Wärmeversorgungssysteme aus erneuerbaren Energieträgern oder ganzjährig verfügbaren Fernwärmeversorgungssysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung herangezogen werden.

Der Aspekt der wirtschaftlichen Unzweckmäßigkeit beim Einsatz thermischer Solaranlagen kann insbesondere bei unzureichender Sonneneinstrahlung (Schattenlage), z.B. wegen benachbarter hoher Bauwerke oder in schattigen Tallagen, eine Rolle spielen.

Zu § 81:

Wortidentische Übernahme des bisherigen § 43a Abs. 1 bis 6.

Zu Abs. 7: Gemäß § 1 Abs. 4 Z. 1 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009, haben die Aussteller von Energieausweisen über die Online-Applikation gemäß § 5, für Zwecke der Registrierung der Energieausweise unentgeltlich Zugang, wenn landrechtliche Vorschriften eine Registrierung auf diese Art vorsehen. Auf Grund dieser Regelung war daher im Abs. 7 die Registrierung der Energieausweise vorzusehen.

Zu § 82:

Mit diesen Bestimmungen werden die im bisherigen § 43b für die Aspekte der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes vorgesehenen Regelungen im Sinne der Harmonisierungsvereinbarung auf die übrigen „wesentlichen Anforderungen“ der Bauproduktenrichtlinie erweitert.

Damit wird dem im Allgemeinen Teil beschriebenen Konzept entsprochen, wonach die technischen Detailbestimmungen (z. B. Maße, Grenzwerte, Klassen oder sonstige Präzisierungen), bei deren Einhaltung anzunehmen ist, dass die im Gesetz festgelegten Anforderungen eingehalten werden, in Form von Richtlinien des OIB näher präzisiert werden sollen.

Zu § 83:

Wortidentische Übernahme des bisherigen § 52.

Zu § 84:

Wortidentische Übernahme des bisherigen § 60.

Zu § 85:

Mit dieser Regelung wird die bisherige Verpflichtung des § 61 Abs. 3 aus Gründen der Vorsorge für bestimmte Krisensituationen (z. B. ausschließliche Versorgungsmöglichkeit mit festen Brennstoffen) grundsätzlich beibehalten. Passivhäuser sollen von dieser Verpflichtung künftighin jedoch ausgenommen sein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesen auf Grund der guten thermischen Qualität der Gebäudehülle und der effizienten

Wärmerückgewinnung sowie im Interesse der Wärmebrückenfreiheit die Sinnhaftigkeit eines „Notkamins“ nach weit verbreiteter Auffassung in Frage zu stellen ist.

Zu § 86:

Die in den Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen festgelegten Bestimmungen entsprechen jenen des bisherigen § 65 Abs. 2 bis 4. Die Forderungen der ersten beiden Sätze des bisherigen Abs. 4 werden künftighin im Rahmen der Verordnung gemäß § 82 geregelt. In diesem Zusammenhang sind auch die zielorientiert formulierten Anforderungen des § 57 zu beachten.

Zu § 87:

Gülleanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zur Emission von Ammoniak, der in vielerlei Hinsicht eine Negativwirkung auf die Ökosysteme bis hin zur Mitverantwortlichkeit für den Treibhauseffekt und die dadurch verursachte globale Klimaveränderung hat. Maßnahmen zur Begrenzung dieser Emissionen sind daher dringend geboten. Aus diesem Grunde sieht auch das Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark (Regierungsbeschluss vom 11.10.2004) zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen die Abdeckung von Gülleanlagen bei Neubau und Umbau vor.

Eine derartige Abdeckung gilt heute allgemein als Stand der Technik. Diesbezüglich kommen entweder selbst tragende (Betondecke, Zeltdach) oder schwimmende Abdeckungen (Folie, Schwimmkörper etc.) in Betracht.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abdeckung sind nur dann vertretbar, wenn durch geeignete Maßnahmen zur Güllebewirtschaftung sowie auf Grund der örtlichen Verhältnisse sowohl den Erfordernissen des Klimaschutzes wie auch jenen des Nachbarschaftsschutzes Rechnung getragen wird.

Zu § 88:

Wortidentische Übernahme der Bestimmung des bisherigen § 65 Abs. 1, 3.Satz.

Zu § 89:

Wortidentische Übernahme des bisherigen § 71.

Zu § 90:

Übernahme des bisherigen § 87.

Zu § 91:

Übernahme der Bestimmung des bisherigen § 85 Abs. 2.

Die bislang mit § 85 Abs. 1 für Garagen, die zum Abstellen flüssiggasbetriebener Fahrzeuge bestimmt sind, festgelegten besonderen Anforderungen werden künftighin durch die Verordnung gemäß § 82 geregelt. Das Verbot des Einfahrens derartiger Fahrzeuge in hierfür nicht geeignete Garagen sowie die Verpflichtung zur Kennzeichnung solcher Garagen wird durch die gegenständliche Bestimmung auf gesetzlicher Ebene ausgesprochen.

Zu § 92:

Bislang war in den Bauvorschriften (§ 68 Abs. 3 bzw. § 71 Abs. 1) die Verpflichtung zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen nur in recht genereller Weise geregelt. Um der zunehmenden Bedeutung des Fahrradverkehrs gerecht zu werden und bei der Errichtung baulicher Anlagen künftighin auch die Realisierung einer ausreichenden Zahl von Abstellanlagen für Fahrräder sicherzustellen, werden nunmehr konkrete Bemessungsregeln für die Ermittlung der erforderlichen Mindestzahl von Abstellplätzen festgelegt.

In Abs. 3 wird - in ähnlicher Weise wie dies für Abstellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen ist, - den Gemeinden eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung einer von der Regelung des Abs. 2 abweichenden Zahl von Abstellplätzen eingeräumt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die diesbezügliche Verpflichtungsregelung so gut wie möglich an die örtlichen Gegebenheiten (öffentlicher Verkehr, Ortsplanung, Verkehrskonzept) anzupassen.

Abs. 4 zielt darauf ab, dass die Abstellanlagen für Fahrräder vorrangig auf dem Bauplatz herzustellen sind. Eine Errichtung außerhalb des Bauplatzes sowie außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist nur dann zulässig, wenn der Gehweg zwischen Abstellanlage und Bauplatz nicht mehr als 100 m beträgt und eine Benutzbarkeit auf Dauer gesichert ist. Der Begriff „Dauer“ sollte dabei besonders beachtet werden.

Nach Abs. 5 sind auch die Aufschließungswege zu den Abstellanlagen in technisch einwandfreier Weise zu errichten und zu erhalten.

Mit Abs. 6 wird für Abstellanlagen für mehr als fünf Fahrräder auch eine Überdachung und damit ein gewisser Witterungsschutz vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Begriffsbestimmung in § 4 Z. 1 zu beachten, wonach Abstellanlagen für Fahrräder mit felgenschonenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen der Fahrräder und der Möglichkeit zum Absperren des Fahrradrahmens auszustatten sind.

Zu § 93:

Übernahme der Bestimmungen des bisherigen § 63a Abs. 1 bis 6.

Zu § 94:

Übernahme der Bestimmung des bisherigen § 63a Abs. 7.

Zu § 95:

Übernahme der Bestimmungen des bisherigen § 114 Abs. 2 bis 4.

Zu § 96:

Für Betriebsanlagen sollen auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen, wie sie bisher im § 114 geregelt waren, möglich sein. Dabei wird klargestellt, dass die Erfüllung der Voraussetzungen von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen ist.

Landwirtschaftliche Betriebsstätten haben künftighin den Bestimmungen des § 95 zu entsprechen.

Zu § 97:

Übernahme der Bestimmungen des bisherigen § 115 mit Klarstellung, dass die Erfüllung der Voraussetzungen von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen ist.

Zu § 98:

Übernahme der Bestimmung des bisherigen § 116 Abs. 1 Z. 2.

Die Regelung des bisherigen § 116 Abs. 1 Z. 1 ist im Hinblick auf jene des § 82 nicht mehr erforderlich. Dasselbe gilt für jene des § 116 Abs. 2. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass bei der Ausarbeitung der OIB-Richtlinien auf die speziellen Aspekte der Holzbauweise eingehend Bedacht genommen wurde.

Zu Z. 9 (§ 118 Abs. 2 Z. 8 bis 10):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um formale Anpassungen.

Artikel 2
Änderung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes

Zu Z. 1 (§ 19):

Die Regelung der Mindestanforderungen an die Wärmedämmung von Warmwasserverteilanlagen soll künftighin durch Übernahme der Bestimmungen des Punktes 6.1 der OIB-Richtlinie 6 im Rahmen der Verordnung gemäß § 82 des Stmk. Baugesetzes erfolgen.

Artikel 3
Änderung des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 6):

Im Hinblick auf den Entfall der Begriffsbestimmungen für „Hochhäuser“ und „Großgaragen“ im Stmk. Baugesetz ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Definition im Rahmen des Stmk. Feuerpolizeigesetzes. Die Definition für den Begriff „Hochhaus“ entspricht dabei in Übereinstimmung mit der OIB-Richtlinie 2 jener der ON-Regel 22000.

Artikel 4
Änderung des Kanalgesetzes 1988

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Auf Grund der Neustruktur des Stmk. Baugesetzes erforderliche Anpassung des Verweises auf dieses Gesetz.